



# Aktuell

DAS  
INFOSERVICE  
DER AK  
Nr 06/2016

---

§ RECHT

BERUF UND FAMILIE  
VEREINBAREN - ARBEITSZEIT  
VERSCHIEBEN STATT STUNDEN  
REDUZIEREN!

---



WIEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

Seit dem Jahr 2004 gibt es neben dem Anspruch auf Elternteilzeit auch einen Anspruch auf **Änderung der Lage der Arbeitszeit (§15p MSchG/§8h VKG)**. Der ist allerdings weit weniger bekannt.

Zu Unrecht, denn auch dieses Recht ist ein wichtiges Instrument für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Dieser Rechtsanspruch ermöglicht Eltern – unter bestimmten Voraussetzungen – die Arbeitszeiten betreuungsbedingt zu verschieben, ohne dabei Stunden zu reduzieren. Beispielsweise kann eine 38-Stunden-Woche beibehalten, aber der tägliche Beginn und das Ende der Arbeitszeit auf eine andere Uhrzeit verlegt werden.

Dieses Recht ist vor allem wichtig für Eltern, die sich in einer dieser beiden Situationen befinden:

- Sie wollen ihre Stunden nicht reduzieren, weil bereits eine Verschiebung der Arbeitszeit die Ver-

einbarkeit von Beruf und Familie für sie ermöglicht.

- Oder sie sind bereits in Teilzeit erwerbstätig und möchten ihre Arbeitszeit nicht noch weiter reduzieren, können aber nur zu bestimmten Tageszeiten arbeiten – etwa aufgrund der Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung.

Dieser Anspruch ist wichtig, da bei der Elternteilzeit künftig die eigene Normalarbeitszeit um zumindest 20% reduziert werden muss (gilt für Geburten ab 1.1.2016). Wer nicht weniger arbeiten will oder kann, weil er auf eine bestimmte Einkommenshöhe angewiesen ist, aber ein Vereinbarkeitsproblem hat, für den ist das Recht auf Verlagerung der Arbeitszeit eine gute Alternative.

Mit diesem Anspruch haben Eltern denselben Kündigungsschutz wie bei der Elternteilzeit, ohne dabei auf Einkommen verzichten zu müssen.

## WER HAT ANSPRUCH AUF ÄNDERUNG DER LAGE DER ARBEITSZEIT?

Mütter und Väter haben darauf Anspruch bis maximal zum Ablauf des siebten Lebensjahres des Kindes oder einem späteren Schuleintritt, wenn...

- sie zum Zeitpunkt des Antritts **in einem Betrieb mit mehr als 20 ArbeitnehmerInnen** beschäftigt sind und
- das Arbeitsverhältnis **ununterbrochen drei Jahre** (inklusive Elternkarenz) gedauert hat,
- sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben oder sie die Obsorge für das Kind haben
- und sich der andere Elternteil nicht gerade für dasselbe Kind in Karenz befindet.

### Beispiele:

#### Handelsangestellte mit wechselnder Arbeitszeit

Vor der Geburt ihres Kindes arbeitet Frau M. 30 Stunden pro Woche als Handelsangestellte. Der Dienstplan wird alle zwei Wochen neu festgelegt, wobei Frau M. oft schon vor 7:00 Uhr in ihrer Filiale sein muss und wenn sie am Nachmittag eingeteilt wird, immer wieder erst nach 20 Uhr gehen kann. Aufgrund der Kindergartenöffnungszeiten beantragt Frau M. eine Änderung der Lage der Arbeitszeit nämlich fix Mo bis Fr 8:00 bis 14:00 Uhr.

#### Verschiebung von täglichem Arbeitsbeginn und -ende

Eine Arbeitnehmerin arbeitet vor der Geburt des Kindes in Teilzeit von 7:00 bis 12:00 Uhr. Aufgrund der Öffnungszei-

ten des Kinderbetreuungsplatzes beantragt sie eine Verschiebung der Lage der Arbeitszeit auf 9:00 bis 14:00 Uhr.

#### Büroangestellter in Vollzeit

Ein Büroangestellter arbeitet 40 Stunden Vollzeit von Mo bis Fr 9:30 bis 18:00 Uhr (inkl. Mittagspause). Da er am Nachmittag künftig sein Kind pünktlich vor Schließung vom Kindergarten abholen muss, beantragt er eine tägliche Verschiebung auf 8:30 bis 17:00 Uhr.

### Wichtig!

- Erwerbstätige Mütter und Väter haben unter den oben genannten Voraussetzungen sowohl einen Anspruch auf die Reduktion der Arbeitszeit (Elternteilzeit) als auch auf die Änderung der Lage der Arbeitszeit. Bei Zweiterem müssen die Stunden nicht reduziert werden.
- Bei beiden Ansprüchen besteht ein Kündigungs- und Entlassungsschutz.
- **ACHTUNG:** Für Geburten ab 1.1.2016 besteht bei der Elternteilzeit die Verpflichtung die **individuelle Normalarbeitszeit** um zumindest 20% zu reduzieren. Wer das nicht möchte, kann den Anspruch auf Änderung der Lage der Arbeitszeit ohne Stundenreduktion geltend machen.

## ELTERNTEILZEIT NEU - WAS GILT FÜR GEBURTEN AB 1.1.2016?

Die Voraussetzungen für die Elternteilzeit sind in einigen Punkten unverändert: Eltern haben einen Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung bis zum Ablauf des siebten Lebensjahres des Kindes oder späteren Schuleintritt, wenn...

- sie zum Zeitpunkt des Antritts **in einem Betrieb mit mehr als 20 ArbeitnehmerInnen** beschäftigt sind und
- das Arbeitsverhältnis **ununterbrochen drei Jahre** (inkl. Elternkarenz) gedauert hat,
- sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben oder Obsorge gegeben ist,
- und sich der andere Elternteil nicht gerade mit demselben Kind in Karenz befindet.

**Neu für Geburten ab 1.1.2016** ist, dass die Verkürzung innerhalb einer bestimmten Bandbreite liegen muss. Einerseits muss die **individuelle wöchentliche Normalarbeitszeit** um **zumindest 20%** reduziert werden, andererseits dürfen **zwölf Stunden pro Woche** nicht unterschritten werden.

Will ein/e ArbeitnehmerIn **nicht reduzieren**, sondern nur die Arbeitszeit verschieben, kann das Recht auf Änderung der Lage der Arbeitszeit in Anspruch genommen werden.

### Beispiele:

#### Umstieg von Vollzeit mit 40 Stunden auf Elternteilzeit

Eine Büroangestellte arbeitet vor Antritt der Elternteilzeit **40-Stunden pro Woche**. Sie möchte nun aufgrund der Geburt ihres Kindes in Elternteilzeit gehen. Sie muss daher ihre wöchentliche Normalarbeitszeit um mindestens 20% reduzieren. Dabei darf eine Mindestarbeitszeit von 12 Stunden pro Woche nicht

unterschritten werden. **Bei einer 40-Stunden Woche ist damit die Arbeitszeit auf 12 bis 32 Stunden eingeschränkt.**

#### Umstieg von hoher Teilzeit auf Elternteilzeit

Eine Arbeitnehmerin arbeitet 30 Stunden pro Woche vor Antritt der Elternteilzeit. Ein Antrag auf Elternteilzeit muss innerhalb einer Bandbreite von 12 bis 24 Stunden liegen.

#### Umstieg von niedriger Teilzeit auf Elternteilzeit

Eine Handelsangestellte arbeitet vor der Geburt des Kindes **15 Stunden** pro Woche. Im Anschluss an die Karenz möchte sie in Elternteilzeit gehen. Sie muss ihre Arbeitszeit auf **12 Stunden** reduzieren.

### Wichtig!

- Ein/e ArbeitnehmerIn muss das Ausmaß ihrer Elternteilzeit innerhalb der jeweiligen Bandbreite beim Arbeitgeber beantragen, nur dann gelten die Bestimmungen über die Elternteilzeit (gilt für Geburten ab 1.1.2016). **Nur damit besteht während der Elternteilzeit ein Kündigungs- und Entlassungsschutz!**
- Der Arbeitgeber kann eine Arbeitszeit außerhalb der Bandbreite ohne weitere Begründung ablehnen. Falls er dennoch zustimmt, gilt die Vereinbarung auch als Elternteilzeit (mit Kündigungs- und Entlassungsschutz).
- **ACHTUNG:** Bei einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von weniger als 15 Stunden pro Woche ist keine weitere Reduktion mehr möglich. Es kann aber eine Änderung der Lage der Arbeitszeit in Anspruch genommen werden.



### Wichtig! Beachten Sie die Meldefristen bei der Verschiebung der Arbeitszeit

Sowohl beim Anspruch auf Verschiebung der Arbeitszeit als auch bei der Elternteilzeit müssen ArbeitnehmerInnen **Meldefristen** beachten! Weiterführende Informationen finden Sie in der Broschüre Elternteilzeit und auf unserer Homepage:

- [wien.arbeiterkammer.at/beratung/berufundfamilie/elternteilzeit/Elternteilzeit.html](http://wien.arbeiterkammer.at/beratung/berufundfamilie/elternteilzeit/Elternteilzeit.html)
- [media.arbeiterkammer.at/wien/PDF/Publikationen/Elternteilzeit\\_2016.pdf](http://media.arbeiterkammer.at/wien/PDF/Publikationen/Elternteilzeit_2016.pdf)

P.b.b. AK Aktuell, Zulassungsnummer 02Z034663 M

**Erscheinungsort:** Wien, Verlagspostamt 1040 Wien,  
**Herausgeber, Verleger:** Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien  
1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22, **Redaktion:** Abt. SI  
**Internet:** <http://wien.arbeiterkammer.at>, **E-Mail:** [ak-aktuell@akwien.at](mailto:ak-aktuell@akwien.at)  
**Verlags- und Herstellort:** Wien, **Offenlegung gemäß Mediengesetz**  
**§ 25:** siehe [wien.arbeiterkammer.at/impressum](http://wien.arbeiterkammer.at/impressum)

**Information für die Post: P.b.b.**

02Z034663 M  
Prinz Eugen Straße 20-22, 1040 Wien

---



[wien.arbeiterkammer.at](http://wien.arbeiterkammer.at)